

# UNIVERSITÄT KONSTANZ

## Zugangssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Globale Europastudien/Global European Studies

MA 21.5

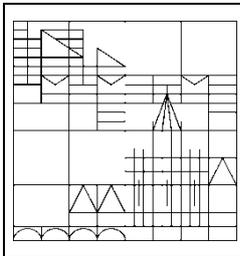
(in der Fassung vom 30. Juni 2020)

### § 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang „Globale Europastudien/Global European Studies“ ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation ist der 15. Juli. Der Antrag auf Immatrikulation ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - (a) Nachweis des akademischen Abschlusses (Prüfungszeugnis) gemäß § 3 Abs. 1 mit einer Dokumentation der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records)
  - (b) ein Motivationsschreiben gemäß § 3 Abs. 3
  - (c) für ausländische Bewerberinnen und Bewerber: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4.
- (3) Wenn die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie/er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen und eine Bescheinigung über die vorläufige Gesamtnote darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Abschlussprüfung rechtzeitig abgelegt und der qualifizierte Abschluss innerhalb der genannten Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

### § 2 Zuständigkeit

- (1) Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der zuständigen Auswahlkommission.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Zugangsvoraussetzungen nach § 3 trifft die Auswahlkommission, bestehend aus mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, die den Studiengang vertreten. Es können weitere Lehrende und Mitarbeitende des Studiengangs in die Auswahlkommission bestellt werden. Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission erfolgt durch den Fachbereichsrat.



### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Globale Europastudien/Global European Studies“ ist ein Abschluss eines mindestens dreijährigen für den Studiengang „Globale Europastudien/Global European Studies“ einschlägigen grundständigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule oder Berufsakademie oder einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit der Mindestnote 2,5. Als einschlägig gilt der Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach, wie z.B. Kulturwissenschaften, Literaturwissenschaft, Kunst- und Medienwissenschaft, Philosophie, Geschichte, Soziologie, Anthropologie, Ethnologie, Politikwissenschaft, Europa- und Regionalstudien oder in einer den genannten Disziplinen inhaltlich nahen Fachrichtung.
- (2) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Das nach § 1 Abs. 2 (b) vorzulegende Motivationsschreiben soll das herausragende Interesse der Bewerberin bzw. des Bewerbers für kulturtheoretische Fragen Europas dokumentieren.
- (4) Von ausländischen Studienbewerberinnen und –bewerbern, die keine Muttersprachlerinnen oder Muttersprachler sind, sind Kenntnisse der deutschen Sprache durch die DSH-Prüfung, Ebene 2 oder den TestDaF mit mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilprüfungen oder durch einen vergleichbaren Nachweis nachzuweisen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2020/21. Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“ in der Fassung vom 17. Mai 2019 (Amtl. Bekm. 23/2019) außer Kraft.

#### **Anmerkung:**

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 29/2020 vom 30. Juni 2020 veröffentlicht.